

# Verordnung der Stadt Simbach a. Inn über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Simbach a. Inn (Plakatierungsverordnung)

vom 21.03.2019

Die Stadt Simbach a. Inn erlässt aufgrund des Art. 28 Landesstraf- und Verordnungsgesetzes nachstehende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Stadt zum Anschlag bestimmten Plakattafeln (Mittelpfosten) angebracht werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Straßenlaternen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen ist die Wahlplakatierung, soweit sie auf gesonderten, von der Stadt zur Verfügung gestellten Plakattafeln erfolgt, im von der Stadtverwaltung genehmigten Umfang für

a) die zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,

b) bei Volksbegehren die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,

c) bei Bürgerbegehren die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Stadtverwaltung,

d) bei Volks- und Bürgerentscheiden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die Verteilung der auf den Plakattafeln zur Verfügung stehenden Fläche erfolgt durch die Stadtverwaltung. Bei Kommunalwahlen werden die Anschlagflächen gleichmäßig verteilt, bei allen anderen Wahlen entsprechend dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.

(3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr dafür besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahme nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt.

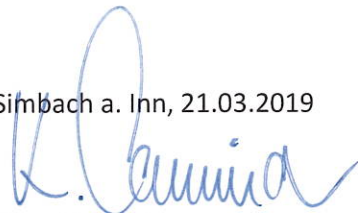
#### **§ 5 Inkrafttreten – Geltungsdauer – Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

(3) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Simbach a Inn über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Stadt Simbach a. Inn (Plakatierungsverordnung) vom 19. Mai 2011 außer Kraft.

Simbach a. Inn, 21.03.2019



Klaus Schmid

1. Bürgermeister